

Der Markt Weiler-Simmerberg erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**  
**(Feuerwehr-Gebührensatzung)**  
**vom 23.11.2020**

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Weiler-Simmerberg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

**§ 2**  
**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

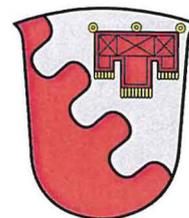
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 17.11.2014 außer Kraft.

Weiler im Allgäu, den 23.11.2020  
Markt Weiler-Simmerberg



Tobias Paintner  
Erster Bürgermeister



**Anlage**  
**zur Satzung**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**  
**(Feuerwehr-Gebührensatzung)**  
**vom 23.11.2020**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

## 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%  Euro Kilometer
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15 Jahren	3,89 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	25 Jahren	4,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	25 Jahren	4,90 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20/30)	25 Jahren	5,67 Euro
ein Löschfahrzeug (LF 16/12)	25 Jahren	5,46 Euro
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	25 Jahren	5,45 Euro
ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	25 Jahren	7,37 Euro
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	25 Jahren	10,04 Euro
ein Versorgungs-Lkw (V-Lkw)	25 Jahren	6,75 Euro
ein Schlauchwagen (SW2000)	25 Jahren	4,57 Euro

## 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% Euro Stunde
ein Mehrzweckfahrzeug (MZF)	37,07 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	109,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	109,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug (LF 20/30)	124,02 Euro
ein Löschfahrzeug (LF 16/12)	152,16 Euro
ein Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)	128,29 Euro
ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	230,87 Euro
eine Drehleiter (DLA (K) 23/12)	228,24 Euro
ein Versorgungs-Lkw (V-Lkw)	76,53 Euro
ein Schlauchwagen (SW2000)	62,63 Euro

### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

#### **3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **28,00 €**

---

#### **3.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG): **16,40 €**

Abweichend von Nummer 3 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

### **4. Inanspruchnahme der Atemschutzwerkstatt**

Befüllen von Atemschutzflaschen 300 bar, je Füllung **4,50 €**